

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 07. November 2016

Jahrgang 26 Nr. 22/2016

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße	3 - 6
2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bekanntmachung eines Verfahrenswechsels und der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße	7 - 10
II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt

Herausgeber:

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich 1 - Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-309

📠 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de
Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

Die Termine der Sitzungen Fachausschüsse, Hauptausschuss und der Stadtverordnetenversammlung sind online abrufbar unter www.eisenhuettenstadt.de - Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 12.10.2016 die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 /96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße als Satzung beschlossen.

Hiermit ordne ich an, dass der

Satzungsbeschluss

1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 07. November 2016 Jahrgang 26 Nr. 22/2016 nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hingewiesen:

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 01.11.2016



Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes
Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 12.10.2016 die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur 1. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt tritt die 1. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße in Kraft.

Die 1. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße, die Begründung zur 1. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ort der Einsichtnahme und Auskunft:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Kultur und Sport
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Zeiten der Einsichtnahme und Auskunft:

Auf Dauer während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung sind dies:

montags:	09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs:	geschlossen
donnerstags:	07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags:	09:00 bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße befindet sich im südwestlichen Teil des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße und umfasst die folgenden Flurstücke:

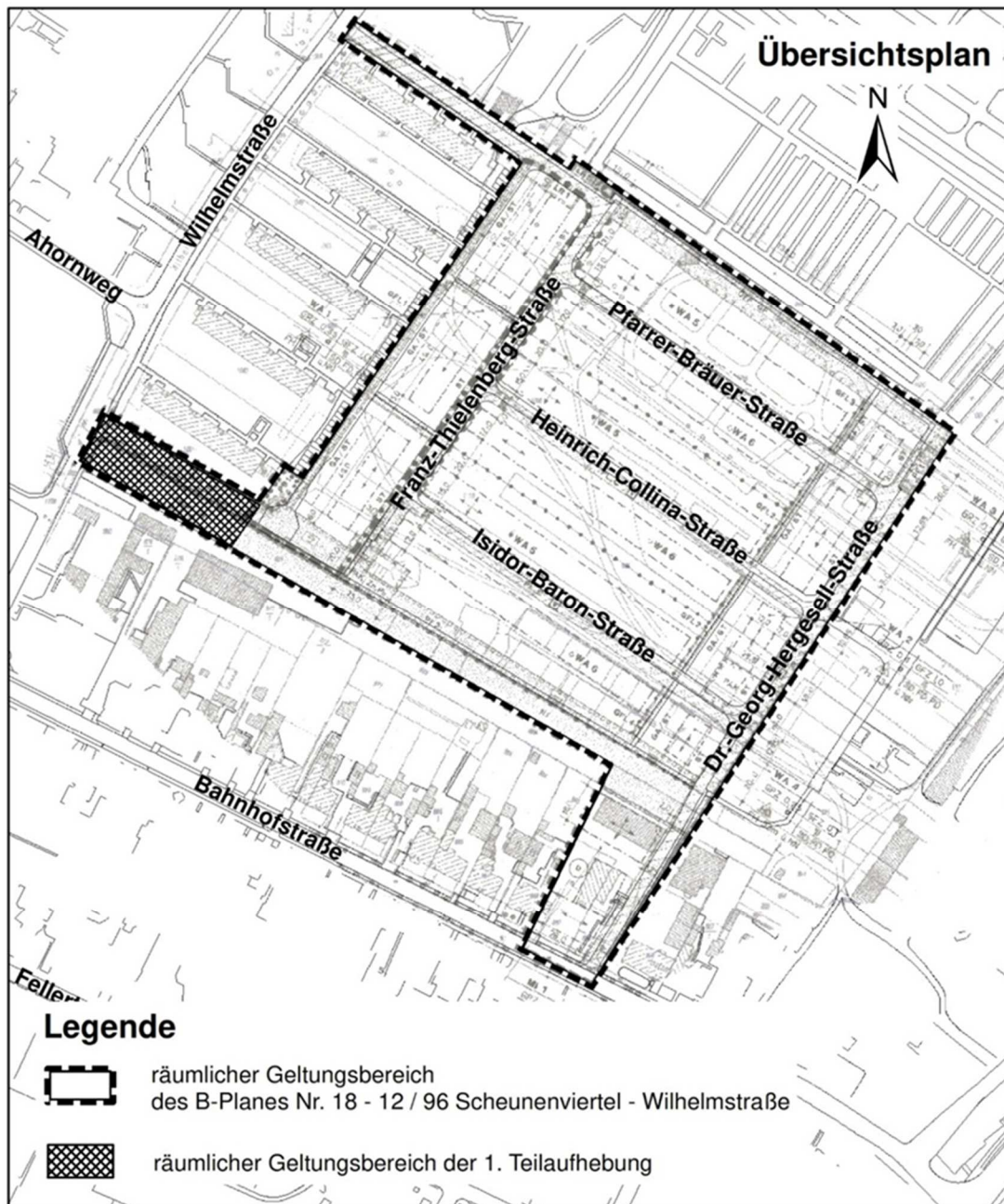
924, 931, 920 und 1522 alle teilweise, Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt (Stand des Liegenschaftskatasters vom 01.04.2016).

Die 1. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße beinhaltet das Gebiet in den nachfolgend im Uhrzeigersinn beschriebenen Grenzen:

- Südliche Grenze: südliche Grenze des Flurstückes 924 der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt, beginnend 73,00 m östlich des Straßengrundstückes der Wilhelmstraße, verlängert bis zum östlichen Straßenbord der Wilhelmstraße,

- Westliche Grenze: östlicher Straßenbord der Wilhelmstraße in Richtung Norden,
- Nördliche Grenze: gedachte Linie, beginnend am östlichen Straßenbord der Wilhelmstraße danach entlang der südlichen Grenze des Grundstückes Wilhelmstraße 56 bis 62 - gerade Zahlen (Flurstück 1061 der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt), welche 78,00 m östlich des Straßengrundstückes der Wilhelmstraße endet,
- Östliche Grenze: gedachte Linie, welche am Endpunkt der nördlichen Grenze beginnt und in Richtung Süden am Anfangspunkt der südlichen Grenze endet.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz schraffiert dargestellt.



Auf die folgenden Rechtsfolgen wird hingewiesen:

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie deren Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eisenhüttenstadt, 01.11.2016



Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bekanntmachung eines Verfahrenswechsels und der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.05.2016 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße nach § 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße hat danach in der Zeit vom 14. Juni 2016 bis einschließlich 15. Juli 2016 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Im Ergebnis des bisherigen Aufstellungsverfahrens wurde festgestellt, dass das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grund erfolgt ein Verfahrenswechsel hin zum beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Der Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße wurde bei gleichbleibenden Planungszielen auch inhaltlich geändert und soll nunmehr erneut öffentlich ausgelegt werden.

LAGE DES GEBIETES DER 2. ÄNDERUNG

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße befindet sich im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße.

Die nördliche Teilfläche der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße umfasst die Flurstücke 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619 und 1620 der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt (Stand des Liegenschaftskatasters vom 01.04.2016) und wird mit 1-1 bezeichnet.

Die Teilfläche 1-1 beinhaltet das Gebiet

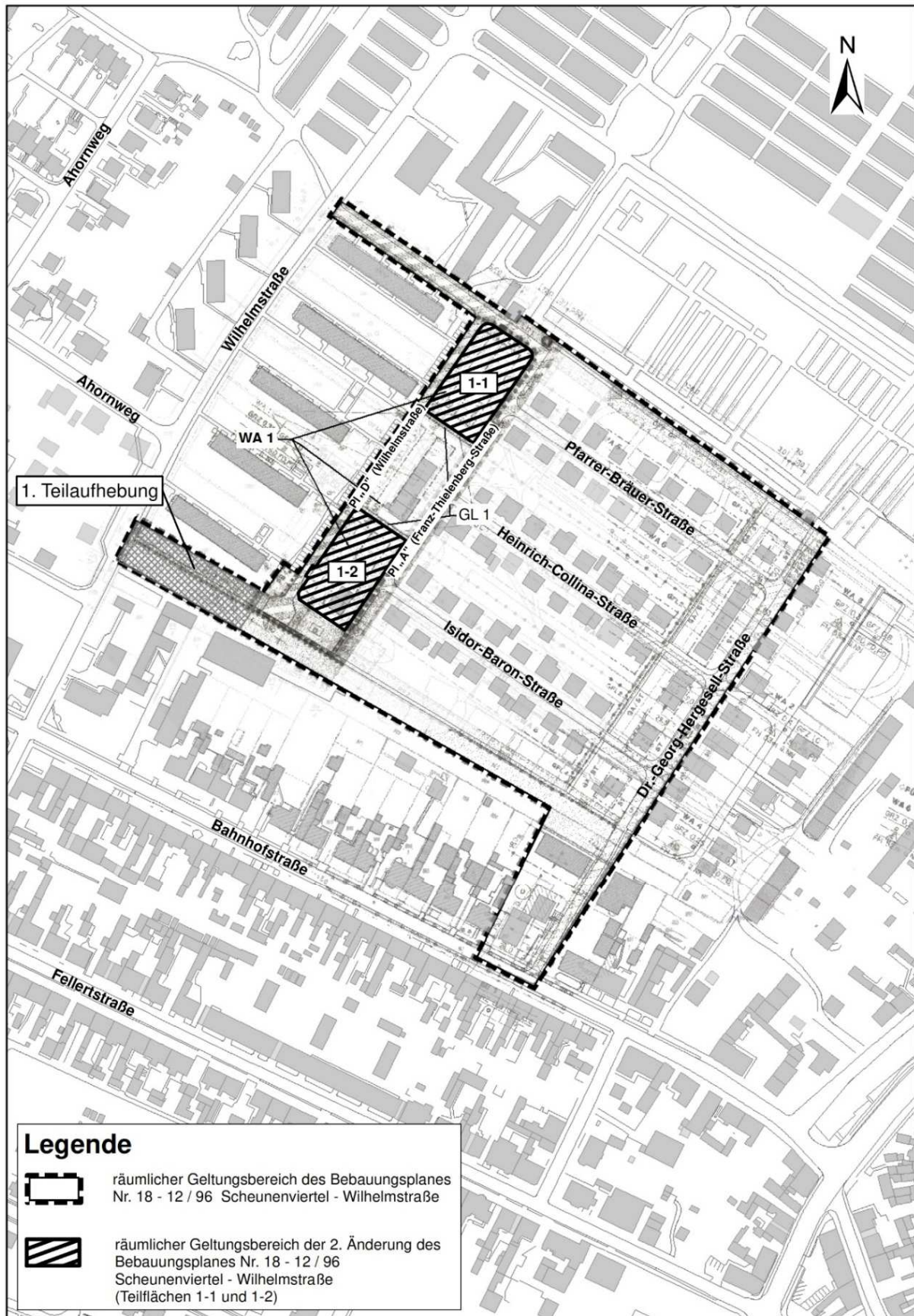
- südlich der Verkehrsfläche, die an der Ostseite der Wilhelmstraße beginnt und an der Planstraße PI „A“ endet (Erschließungsstraße zwischen Wilhelmstraße und dem Scheunenviertel),
- westlich der Planstraße PI „A“ (Franz-Thielenberg-Straße),
- nördlich des nördlichen Geh- und Leitungsrechtes GL 1 im WA 1 und
- östlich der Planstraße PI „D“ (Wilhelmstraße - Zufahrt zu den Stellplätzen Wilhelmstraße).

Die südliche Teilfläche der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße umfasst die Flurstücke 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606 und 1740 der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt (Stand des Liegenschaftskatasters vom 01.04.2016) und wird mit 1-2 bezeichnet.

Die Teilfläche 1-2 beinhaltet das Gebiet

- südlich des südlichen Geh- und Leitungsrechtes GL 1 im WA 1,
- westlich der Planstraße PI „A“ (Franz-Thielenberg-Straße),
- nördlich der Grünfläche - Zweckbestimmung Spielplatz - und
- östlich der Planstraße PI „D“ (Wilhelmstraße - Zufahrt zu den Stellplätzen Wilhelmstraße).

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz schraffiert dargestellt.



PLANUNGSZIELE

Mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße verfolgt die Stadt Eisenhüttenstadt insbesondere folgendes Ziel:

Bedarfsgerechte Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplanes bezogen auf zwei Teilflächen des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 durch

- die Änderung von planungsrechtlichen Festsetzungen und
- die Änderung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen.

VERFAHREN DER PLANÄNDERUNG

Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße wurde als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB eingeleitet.

Nunmehr soll das Bebauungsplanverfahren zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB fortgeführt werden.

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

1. Die öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes der 2. Änderung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße und des geänderten Entwurfes der Begründung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße findet in der Zeit

vom 15. November 2016 bis einschließlich 16. Dezember 2016

während folgender Zeiten:

montags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 8:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten
bei der

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1,
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

statt.

2. Der geänderte Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße und der Entwurf der Begründung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße können während des Zeitraumes der erneuten öffentlichen Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt unter

<http://www.eisenhuettenstadt.de/Beteiligung>

im Internet abgerufen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit für weitergehende Informationen.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364/566 277) gern zur Verfügung.

3. Während des Zeitraumes der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zum geänderten Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße bei der

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

abgegeben werden.

4. Zusätzlich werden der Bebauungsplan Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße und die 1. Änderung des B-Planes Nr. 18 - 12 / 96 Scheunenviertel - Wilhelmstraße zur Einsichtnahme bereitgehalten.

HINWEISE

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Eisenhüttenstadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Eisenhüttenstadt, 01.11.2016



Dagmar Püschel
Bürgermeisterin